

Merkblatt über den Pflegezuschlag und den Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

Wenn Sie ein Ruhegehalt beziehen und eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt erhalten. Sofern Sie ein Kind gepflegt haben, kommt für Sie daneben ein Anspruch auf einen Kinderpflegeergänzungszuschlag in Betracht. Mit diesem Merkblatt möchte Sie das NLBV über das Wichtigste zum Thema Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag informieren.

Um die Zuschläge zu beantragen legen Sie bitte einen **Versicherungsverlauf** aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Sie erhalten ihn durch einen Antrag auf Kontenklärung bei dem Rentenversicherungsträger, der für Sie zuständig ist (beispielsweise bei der Deutschen Rentenversicherung, 10704 Berlin).

Sofern Sie noch Nachweise über die anerkannten Pflegezeiten und geleisteten Rentenbeiträge haben, übersenden Sie bitte auch diese.

Diese Unterlagen müssen nicht bei Antragsstellung vorliegen, sie können auch nachgereicht werden.

1. Pflegezuschlag zum Ruhegehalt gemäß § 60 Absatz 1 NBeamtVG

Sie erhalten einen Pflegezuschlag für die Zeit, in der Sie wegen der **nicht erwerbsmäßigen** Pflege eines Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und die Pflegeversicherung für Sie auch tatsächlich Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt hat. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist außerdem, dass der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Der Pflegezuschlag wird nur dann gezahlt, wenn die **allgemeine Wartezeit** in der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht erfüllt** ist. Sofern ein pflegebedürftiges Kind gepflegt wurde, kommt außerdem die Gewährung eines Kinderpflegeergänzungszuschlags in Betracht (siehe hierzu Ziffer 2. dieses Merkblatts). Die **Höhe des Pflegezuschlages** zum Ruhegehalt ergibt sich aus der Anlage zum NBeamtVG zu den Zuschlägen nach den §§ 58 bis 61. Dort ist der für jeden Monat der Pflegezeit anzusetzende Betrag aufgeführt.

Da die Bewertung der Pflegezeiten mit Wirkung vom 01.01.2017 in der gesetzlichen Rentenversicherung neu geregelt wurde, wurde die Berechnung des Pflegezuschlags im NBeamtVG dementsprechend angepasst.

1.1 Pflegezeiten bis zum 31.12.2016

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand, solange ein Pflegebedürftiger im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wurde. Eine Erwerbstätigkeit, die vom Pflegenden neben der Pflege Tätigkeit ausübt wurde, durfte nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Rentenversicherungspflicht ist der 1. April 1995. Der Zuschlag bemisst sich nach der Pflegestufe und der Stundenzahl der Pflege pro Woche.

Beispiel:

Pflege (schwerpflegebedürftig bei 21 Wochenstunden)	
vom 01.05.1999 bis 31.12.1999	8 Monate
Pflege-Faktor ab 01.03.2021:	x 1,75 €
Höhe des Zuschlags	= 14,00 €

1.2 Pflegezeiten ab dem 01.01.2017

Wenn die pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde und deswegen Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen sind, ist ein Pflegezuschlag zu berechnen. Der Pflegezuschlag bemisst sich ebenso wie die im Rentenversicherungsverlauf aufgeführten Entgeltpunkte nach dem Pflegegrad und der Art der bezogenen Pflegeleistungen.

Beispiel:

Pflegegrad 4 und Bezug aussch. von Pflegegeld nach § 37 SGB XI	
vom 01.05.2017 bis 31.12.2017	8 Monate
Pflege-Faktor ab 01.03.2021:	x 2,02 €
Höhe des Zuschlags	= 16,16 €

2. Kinderpflegeergänzungszuschlag zum Ruhegehalt gemäß § 60 Absatz 3 NBeamtVG

Einen Kinderpflegeergänzungszuschlag erhalten Sie, wenn Sie ein pflegebedürftiges Kind **nicht erwerbsmäßig** gepflegt haben und Ihnen diese Pflegezeit **als Kindererziehungszeit zuzuordnen** ist. Die Pflegezeit, für die der Zuschlag gewährt wird, beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und wird längstens bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem es das **18. Lebensjahr** vollendet.

Wie beim Pflegezuschlag (siehe Nr. 1) sind die Versicherungspflicht während der Pflege sowie die Nichterfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit von 25 Jahren Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags.

Haben Sie das Kind als alleinerziehender Elternteil gepflegt, ist Ihnen zwangsläufig die Pflegezeit als Kindererziehungszeit zuzuordnen. Haben Sie Ihr Kind gemeinsam mit Ihrem Ehegatten gepflegt, wird die Pflegezeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend gepflegt hat. Lassen sich die überwiegenden Pflegeanteile nicht feststellen, wird die Pflegezeit der Mutter zugeordnet.

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag steht gegebenenfalls **neben** dem Pflegezuschlag zu. Er wird aber **nicht** für Zeiträume gewährt, für die ein Anspruch auf einen Kindererziehungszuschlag oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 NBeamtVG besteht. Haben Sie einen Anspruch auf eine dem Kinderpflegeergänzungszuschlag entsprechende Leistung aus dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, wird der Zuschlag ebenfalls **nicht** gewährt. Für diese Rentenleistung sind jedoch mindestens 25 Jahre rentenrechtlicher Zeiten erforderlich.

Die **Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlag** richtet sich, ähnlich wie beim Pflegezuschlag, nach der Anzahl der Monate, multipliziert mit dem halben Faktor nach Abs. 4 der Anlage zum NBeamtVG zum Zuschlag nach § 60 Abs. 1. Höchstens jedoch wird pro Monat der in Abs. 5 der Anlage genannte Betrag angesetzt (Stand 01.03.2021: 0,96 €).

Beispiel:

Pflege (schwerstpflegebedürftig bei 28 Wochenstunden)	
d.h. Pflege-Faktor ab 01.03.2021	2,44 €
halbiert 1,22 €, maximal jedoch	0,96 €
vom 01.05.1999 bis 31.12.1999	x 8 Monate
Höhe des Zuschlags	= 7,68 €

3. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen gemäß § 61 NBeamtVG

Der Pflegezuschlag und der Kinderpflegeergänzungszuschlag können auf Antrag auch vorübergehend gewährt werden. Voraussetzung ist, dass Sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind. Außerdem müssen Sie entsprechende Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, dort aber die maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Sie erhalten dann den Zuschlag zum Ruhegehalt, solange Sie aus der Rentenversicherung noch keine entsprechenden Leistungen beziehen können. Auf eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen besteht kein Anspruch, wenn Sie sonstige Einkünfte über 450 Euro hinaus erzielen oder bereits einen Ruhegehaltssatz von mindestens 66,97 % erreicht haben.

4. Steuerfreiheit des Pflegezuschlags und des Kinderpflegeergänzungszuschlags

Diese Zuschläge sind, obwohl sie Bestandteil des steuerpflichtigen beamtenrechtlichen Ruhegehalts sind, steuerfrei, wenn die Pflege vor dem 1. Januar 2015 begonnen wurde. Hat die Pflege nach diesem Zeitpunkt begonnen oder gehört der jeweilige Zuschlag zur Bemessungsgrundlage einer steuerpflichtigen Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen-, Waisengeld), so ist der gesamte Versorgungsbezug steuerpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**

www.nlbv.niedersachsen.de